jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/10/22 1Ob154/99z, 1Ob102/04p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1999

Norm

AußStrG §229 ff
EO §393 Abs1
EheG §81 ff
EheG §95

Rechtssatz

Schon aus Gründen der Verfahrensökonomie besteht für den Außerstreitrichter kein Hindernis, im nachehelichen Aufteilungsverfahren einen nach Ablauf der Jahresfrist des § 95 EheG und somit verspätet gestellten Gegenantrag des Antragsgegners, der nur bereits zufolge Fristablaufs erloschene Ansprüche zum Gegenstand hat, sofort abzuweisen, mögen diese Ansprüche auch bei der späteren Billigkeitsentscheidung über die Aufteilungsansprüche des Antragstellers allenfalls eine Rolle spielen. Denn insoweit handelt es sich dabei für die zu treffende Aufteilungsentscheidung um keinen Teil-Zwischenbeschluß, der § 393 Abs 1 ZPO unterstellt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 154/99z
  Entscheidungstext OGH 22.10.1999 1 Ob 154/99z
- 1 Ob 102/04p
  Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 102/04p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112630

Dokumentnummer

JJR_19991022_OGH0002_0010OB00154_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at